



Wahlwerbung zur Kommunalwahl am 08.März 2026

Hinweise zum Plakatieren und zur Aufstellung von Bauzaunbannern in der Stadt Erlenbach a. Main mit den Stadtteilen Mechenhard und Streit

Grundsätzliches

In Erlenbach a.Main gibt es eine „**Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Stadt Erlenbach a. Main (Plakatierverordnung) vom 01.07.2011, zuletzt geändert am 28.03.2019.**“ Diese regelt eine **generelle Genehmigungsnotwendigkeit** für das Aufstellen von Plakaten und ähnlichen Werbemitteln, die im öffentlichen Raum wahrgenommen werden können.

Gemäß § 3 der Plakatierverordnung gibt es jedoch **Ausnahmen** davon:

- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ... ausgenommen sind **Wahlplakate und ähnliche Werbemittel**, die insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für
- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen **für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin** ...
 - b) ...

Zu beachten ist hier jedoch zwingend die Straßenverkehrsordnung (StVO) und hier insbesondere § 33 StVO, der unzulässige Verkehrsbeeinträchtigungen untersagt.

Mögliche und übliche Werbemaßnahmen

Plakatieren

Grundsätzlich ist das Plakatieren **an allen unbeweglichen Gegenständen** (z.B. Häuser, Mauern, Zäune, Telegrafenmasten ...) **zulässig**, sofern dadurch **keine Sichtbehinderung** gegeben ist, die einen **gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr** darstellt.

Aufstellen von Bauzaunbannern

Für Werbung auf **beweglichen Gegenständen** (z.B. Plakatständer oder zunehmend isoliert gestellten Bauzäunen) gilt **grundsätzlich die gleiche Einschränkung**.

In Erlenbach a. Main gibt es **einige städtische Grundstücke**, die zur Errichtung von Bauzaunbannern geeignet sind. Diese sind nachfolgend aufgeführt:

- Erlenbach, Ortseingang Höhe HSG (von Elsenfeld kommend, vor der Ampel)
- Erlenbach, Kreuzung Miltenberger Straße/Dr.Robert-Koch-Straße
- Erlenbach, Feuerwehrhaus Elsenfelder Straße
- Erlenbach, Dr. Strube Platz (höhe Bushaltestelle)
- Erlenbach, Saint-Maurice-Platz
- Erlenbach, Ortseingang von Klingenberg kommend, Kreuzung Klingenger Straße
- Erlenbach, vor dem Weinfestplatz
- Erlenbach, Ortsausgang in Richtung Mechenhard, Höhe Eingang zur Schlucht
- Geländer vor dem Kino
- Geländer Unterführung Liebigstraße
- Mechenhard, Ortseingang rechts von Erlenbach kommend
- Mechenhard, Ortseingang von Streit kommend rechts (ggü. Kreuzung Klingenberg)
- Streit, Wendeplatz an der Streitberghalle
- Streit, Kreuzung Mechenharder Straße/Am Streitberg

Es ist aber auch zulässig, Bauzaunbanner **auf privatem Grund** aufzustellen, sofern die Genehmigung des jeweiligen Eigentümers vorliegt. Dies unterliegt nicht dem städtischen Zugriff.

Zusammenfassung

Es Bedarf zur Aufstellung von Werbemitteln im Zusammenhang mit der Wahl keiner Genehmigung! Bei Vorliegen eines entsprechenden Antrags wird jedoch geprüft, ob es von Seiten der Straßenverkehrsbehörde Einwände gegen den vorgesehenen Standort gibt.

Grundsätzlich ist jedoch darauf zu achten, dass **Wahlwerbung erst ab dem Wochenende 24./25. Januar 2026** zulässig ist und diese **innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden müssen** (Vergl. § 3 Abs. 2 Plaktierverordnung).

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an

das Bürgerbüro
Frau Frauenfelder, Tel.: 09372/704-12
E-Mail: Ordnungsamt@stadt-erlenbach.de